



Aareal Bank

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der **Aareal Bank AG**, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und

der Geschäftsführung der **Participation Achte Beteiligungs GmbH**, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 28255

zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 25. März 2015

Der Vorstand der Aareal Bank AG und die Geschäftsführung der Participation Achte Beteiligungs GmbH haben am 25. März 2015 einen Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Participation Achte Beteiligungs GmbH hat dem Vertrag am 27.03.2015 bereits zugestimmt. Der Unternehmensvertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 20. Mai 2015 zur Zustimmung vorgelegt.

Der Vorstand der Aareal Bank AG und die Geschäftsführung der Participation Achte Beteiligungs GmbH erstatten folgenden gemeinsamen Bericht gem. § 293a AktG zu dem zwischen den Parteien bestehenden Unternehmensvertrag:

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Aareal Bank AG ist zu 100% an der Participation Achte Beteiligungs GmbH beteiligt. Die Gesellschaft wurde als Vorratsgesellschaft gegründet, um zukünftige Beteiligungsmöglichkeiten zeitnah realisieren zu können. Die Anbindung der Gesellschaft mittels eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ermöglicht der Bank ein flexibles Beteiligungsmanagement und gibt der Aareal Bank AG Möglichkeiten zu einer ggf. kurzfristigen Optimierung der Konzernstruktur.

Der Unternehmensvertrag bewirkt handels- und steuerrechtlich eine Verrechnung der Ergebnisse beider Gesellschaften. Er wird zur Herstellung bzw. Festigung der umsatzsteuerlichen, körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft abgeschlossen.

II. Inhaltliche Erläuterung des Unternehmensvertrages

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger, der demgemäß berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 1 des Vertrages). Die Organgesellschaft verpflichtet sich zudem, den Weisungen des Organträgers zu folgen.
- Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das gesamte Rumpfgeschäftsjahr 2015 sowie für die fortlaufenden Geschäftsjahre, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen (§ 2 Abs. 1 des Vertrages). Gewinn ist höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag

und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag (§ 2 Abs. 2 des Vertrages). Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 2 Abs. 3 des Vertrages). Im Übrigen gilt die in § 301 AktG enthaltene Regelung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend (§ 2 Abs. 4 des Vertrages).

- Der Organträger ist zur Verlustübernahme entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet (§ 3 Abs. 1 des Vertrages).
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis des Organträgers – für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt (§ 4 Abs. 1 des Vertrages).
- Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird (§ 4 Abs. 2 des Vertrages). Fällt das Ende der Mindestlaufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Participation Achte Beteiligungs GmbH, verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.
- Der Vertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist (§ 4 Abs. 3 des Vertrages).

Der Vertrag wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 20. Mai 2015 rückwirkend zum 25. Februar 2015 wirksam.

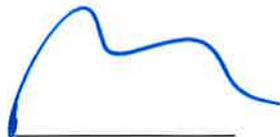
Da die Aareal Bank AG die einzige Gesellschafterin der Participation Achte Beteiligungs GmbH ist, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelung entsprechend §§ 304, 305 AktG für außenstehende Gesellschafter. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Wiesbaden, den 30. März 2015

Aareal Bank AG



Dr. Schumacher



Merkens

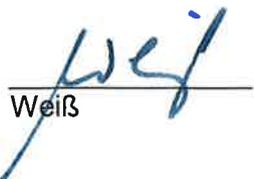


Knopke

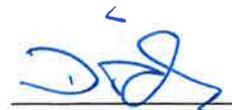


Ortmann

Participation Achte Beteiligungs GmbH



Weiß



Dick